

Richtlinien für Vereinsförderung der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Allgemeines

- a) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau möchte ihre Vereine möglichst transparent fördern und die Unterstützungen objektiv und nach nachvollziehbaren Kriterien vergeben.
- b) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau unterstützt Anliegen zum Zwecke des Gemeindewohls. Diese umfassen die **Förderung der Tätigkeit** von Vereinen (**Basissubvention**), als auch die Subvention von bestimmten näher definierten **Aktivitäten oder Anschaffungen (Projektsubvention)**, sowie der **Deckung laufender Kosten (Sachbezogenen Grundförderung)**.
- c) Um die Vielfalt des Vereinslebens in Aschach zu erhalten, ist es notwendig, sie nicht nur durch finanzielle Zuschüsse zu unterstützen. Durch die Überlassung **gemeindeeigener Räumlichkeiten** und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch organisatorische und ideelle Unterstützung des Vereinslebens, zB **Öffentlichkeitsarbeit** (Gemeindezeitung), soll es den Vereinen ermöglicht werden, eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.
- d) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- e) Über die Gewährung von Förderungen für **Basissubventionen UND Projektsubventionen UND der Sachbezogenen Grundförderung** für Vereine berät der Kulturausschuss. Die Beschlüsse fallen im Vorstand bzw. im Gemeinderat.
- f) Die Marktgemeinde Aschach behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in die Finanzgebarung der Vereine Einsicht zu nehmen.
- g) **Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.**

1) Basissubvention

Sockelbetrag der Grundförderung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht dem Verein automatisch ein Sockelbetrag von **€ 100,--** zu.

Ein Anspruch auf Basissubvention besteht nur einmal jährlich pro Verein. Wenn ein Verein in mehrere Sektionen unterteilt ist, steht den einzelnen Sektionen bzw. Gruppierungen des Vereins kein Anspruch auf Subvention zu.

Zusätzlich gibt es eine Verdoppelung des Sockelbetrages auf € 200,-- bei zusätzlichen Aktivitäten oder Angeboten speziell für Kinder und Jugendliche (wie z.B. Ferienprogramm)

Die Basissubvention wird Mitte des Folgejahres ausbezahlt.

2) Projektsubvention

Ein Verein kann seine Jahresprojekte und die dafür geplanten Kosten via Finanzierungsplan einreichen. Projekte bis maximal **€ 5.000,--** werden bis zu 50 % der effektiven Kosten gefördert.

Bei Vereinen, die kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit leisten, kann sich der Fördersatz auf bis zu 70 % der effektiven Kosten erhöhen.

Projekte können sein:

- Investitionsprojekte (Erstellung/Beschaffung materieller Güter)
- Organisationsprojekte (Organisation von Veranstaltungen für Miete, Jubiläumsfeste, Kinder- und Jugendarbeit etc.)

Die Auszahlung erfolgt bei Projektsubventionen im Nachhinein am Ende des Folgejahres nach Vorlage der Originalbelege und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel.

3) Sachbezogene Grundförderung

Diese Grundförderung dient in erster Linie zur Unterstützung bei der Deckung von laufenden Kosten und ist mit einem Betrag von maximal **€ 2.500,--** begrenzt.

Gemeinschaftsbühne Aschach / Hartkirchen

Zusätzlich kann jeder Verein / jede Institution die **Gemeinschaftsbühne Aschach / Hartkirchen, für Veranstaltungen im Ort, einmal jährlich mietfrei leihen.**

Lediglich die Kosten für die Mitarbeiter:innen des Wirtschaftshofes Aschachtal zwecks Auf- und Abbau sind selbst zu begleichen.

Die Mietkosten können im Nachhinein mittels Einreichung der Mietrechnung von der Marktgemeinde Aschach rückerstattet werden.

Förderungen sind jedes Jahr neu zu beantragen und werden keinesfalls automatisch in der gleichen Höhe gewährt.

Voraussetzung für eine Vereinsförderung

Vereine sind förderungswürdig, wenn sie:

- Vereine (ZVR-Zahl) im Sinne des Vereinsgesetzes sind,
- ihren Sitz in Aschach an der Donau haben,
- für alle Aschacher:innen zugänglich sind,
- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich für das Gemeinwohl (z.B. Flurreinigung) einsetzen,
- den Förderantrag rechtzeitig bis zum **1.11.** für das Folgejahr bei der Marktgemeinde Aschach abgegeben haben.

NICHT gefördert werden:

- Zuwendungen an eigene Mitglieder und Gäste (zB Verköstigung, Gutscheine, Geburtstagsgeschenke,)
- Spenden
- Reinigungsdienste
- Kosten für Unterkünfte
- Kosten für Trainer, die an die Mitglieder weiterverrechnet werden

Sollte eine Institution / ein Klub / eine Organisation / Körperschaften,.....

KEINE Vereinsnummer/ZVR-Zahl besitzen, kann um Sondersubvention –

NICHT jedoch um Vereinssubvention angesucht werden.

Dafür senden Sie bitte eine genaue Aufstellung, wofür das Geld verwendet wurde.

Zur Auszahlung müssen die Originalbelege/-rechnungen bis 31.1 des Folgejahres bei der Marktgemeinde Aschach abgegeben werden. Die Förderung wird nach Prüfung der Nachweise auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen.